

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

In der 16. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. November 2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschl.-Nr. 64/16/15

Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden von Frau Gabriele Pförtner aus dem Gemeinderat Arnsdorf entsprechend § 34 Abs. 1 SächsGemO aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit (§ 31 SächsGemO) fest.

Beschl.-Nr. 65/16/15

Der Gemeinderat Arnsdorf stellt fest, dass Frau Franziska Martin als Ersatzperson des Bürgerforum e.V. in den Gemeinderat Arnsdorf aufgrund des Ausscheidens von Frau Gabriele Pförtner entsprechend § 34 Abs. 2 SächsGemO nachrückt. Es liegen keine Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vor.

Beschl.-Nr. 66/16/15

Der Gemeinderat Arnsdorf beschließt, durch das Ausscheiden von Frau Gabriele Pförtner aus dem Gemeinderat, in den Verwaltungsausschuss gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 18.09.2015 Frau Franziska Martin aus der Fraktion Bürgerforum e.V. widerruflich zu bestellen.

Stellvertreter bleibt Herr Matthias Werner.

Beschl.-Nr. 67/16/16

Für die regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2016 werden folgende Termine beschlossen:

25. Januar; 22. Februar; 21. März ; 25. April; 23. Mai; 20. Juni; 22. August;
19. September; 17. Oktober; 14. November ; 12. Dezember.

Beschl.-Nr. 68/16/15

Die Gemeinde Arnsdorf stimmt dem Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes (RBP) vom 28. Oktober 1994 nach § 51 Bundesberggesetz (BBergG) für den Kiessandtagebau „Am Taubenberg“ Kleinröhrsdorf (Betriebsnummer 8545) der Schmidt Erdbau GmbH Radeberg OT Großerkmannsdorf im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu.

Beschl.-Nr. 69/16/15

Die Gemeinde Arnsdorf stimmt dem Antrag auf Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes „Baufeld Wallroda“ vom 21. April 1999 und 5. Mai 2003 nach § 51 Bundesberggesetz (BBergG) für den Kiessandtagebau „Am Taubenberg“ Kleinröhrsdorf (Betriebsnummer 8545) der Schmidt Erdbau GmbH Radeberg OT Großerkmannsdorf im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nicht zu.

Beschl.-Nr. 70/16/15

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf beschließt folgende Stellungnahme zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planregion Oberlausitz-Niederschlesien, Vorentwurf Stand 16. Juni 2015:

**Punkt 3 Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung
darunter Z 3.1.1 in Verbindung mit G 3.4.4.**

Der Zustand der Bahnstrecke Strecke Arnsdorf –Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge –(Dürröhrsdorf) mit starken naturnahen Bewuchs lässt darauf schließen, dass entgegen Z 4.2.7, die Bahnstrecke nicht genutzt wird.

Die Strecke sollte als Radweg ausgebaut werden, um in der Weiterführung eine Verbindung der Region zum Elberadweg zu schaffen. Dies führt zu einer starken touristischen Aufwertung der Region und entspricht dem unter G 3.4.4. genannten Ziel, der Anlage weiterer regionaler Radwege einschließlich deren Verbindung mit Fernradwegen.

Hinweis zu G 3.4.4.

In die Aufzählung der Pilgerwege ist der „Sächsische Jacobsweg“ aufzunehmen. Dieser führt von Bautzen bis nach Hof.

**Punkt 4 Verkehrsentwicklung
darunter Z 4.1.3 in Verbindung mit G 4.1.7**

Die durch die Gemeinde Arnsdorf verlaufende S 159 ist mit benannt unter den Straßen, die aufgrund des starken Verkehrsaufkommens vorrangig ausgebaut werden sollen. Ebenso wird im G 4.1.7 ausgeführt, dass an stark frequentierten Bundes- und Fernstraßen der Bau von Radwegen vorrangig betrieben werden soll. Die S 159 wird auch hier genannt. Dabei sollten hier touristische Zwecke zum Bau von Radwegen nicht vorrangig betrachtet werden. Die Sicherheit der Anwohner und insbesondere ein sicherer Schulweg sind zwingend erforderlich

Die Festschreibung eines Ziels muss einen Umsetzungszeitraum beinhalten, damit es nicht zu Planungszeiträumen von 15 Jahren und mehr, wie im Fall des Radweges an der S 159 in der Gemeinde Arnsdorf, kommt.

darunter Z 4.2.7

Das Ziel der Trassensicherung der Strecke Arnsdorf –Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge –(Dürröhrsdorf) ist für die Gemeinde Arnsdorf unverständlich. Es sind neben dem Ziel auch Maßnahmen festzusetzen, die die Umsetzung des Ziels auch ermöglichen. Es ist festzulegen, dass diese Trasse vom naturnahen Bewuchs freizuhalten ist, um ihrer Funktion als Ausweichstrecke bei Betriebsstörungen überhaupt gerecht werden zu können.

**Punkt 5 Freiraumentwicklung
darunter Z 5.4.1**

Die mit reduzierter Fläche geplante Festsetzung des Vorranggebietes Wasserversorgung Wt9 „Arnsdorf-Wasserwerk Karswald“ wird als positiv bewertet.

Punkt 6 Freiraumnutzung

darunter 6. 4 Energieversorgung und erneuerbare Energien

hier: Kartographische Darstellung der Suchraumkulisse für neue/zu erweiternde Vorrang- und Eignungsgebiete (VRG/EG) für die Nutzung von Windenergie der Anlage - Erläuterungskarte Windenergie-Potenzialflächen

Die Gemeinde Arnsdorf weist die Ausweisung der Windenergiepotenzialflächen im Gemeindegebiet mit folgender Begründung zurück.

Potenzialfläche 346

1. Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung sind viel zu gering.
2. Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m – 210 sind inakzeptabel. Es fehlt eine Aussage zu möglichen Höhen der Anlagen.
3. Durch Windkraftanlagen entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

und des Erholungswertes der Landschaft, wenn es zu einer räumlichen Konzentration von mindestens 3 WEA je VRG/EG, also insgesamt 6 Anlagen, innerhalb eines 5 km Umkreises kommt.

4. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch erheblich gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft erlebbar. Durch die Beachtung des 5km-Abstandswertes zwischen den VREG werden eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche entsteht eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen.
5. Die ausgewiesene Potenzialfläche im Gemarkungsbereich Fischbach befindet sich in der Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes Fischbach.
6. Negative Auswirkungen auf Fauna und Flora.
7. Der Weißstorch und der Rotmilan sind nach Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art. Diese haben ihren Lebensraum im Gebiet der Gemeinde Arnsdorf. Es ist zu prüfen, inwieweit das Gebiet auf der Fläche der Suchkulisse Fischbach/Seeligstadt als Nahrungsraum für den Weißstorch, als streng geschützte Art, dient. Die Begründung zum Artenschutz ist der Anlage „Charakteristika der vorliegenden Gebiete“ zu entnehmen.
8. Im VRG/EG befinden sich Biotop u. a. das Fließgewässer Seifenbach zwischen Fischbach und Seeligstadt.
9. Die Beteiligung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe ist zwingend erforderlich.

Potenzialfläche 340

1. Die im VGR/EG gelegenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung der Flächen wird erheblich eingeschränkt.
2. In diesem Bereich befinden sich geschützte Arten und Biotop.
3. Erhaltung der regional bedeutsamen Vogelzugachsen und Fledermauszugkorridore für die räumliche und funktionelle Vernetzung der Kernflächen des ökologischen Verbundsystems. Freihaltung von baulicher Entwicklung.
4. Der Weißstorch und der Rotmilan haben hier ihren Lebensraum. Die Begründung zum Artenschutz ist der Anlage „Charakteristika der vorliegenden Gebiete“ zu entnehmen.
5. Die ausgewiesene Potenzialfläche im Gemarkungsbereich Kleinwolmsdorf befindet sich in der Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes „Arnsdorf-Wasserwerk Karswald“.
6. Die Beteiligung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe ist zwingend erforderlich.

Beschl.-Nr. 71/16/15

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf stimmt einem Beitritt der Gemeinde Arnsdorf zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2017 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) zu.

Martina Angermann
Bürgermeisterin